



Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht): Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: FDP-Obwalden

Kontaktperson: Roland Kurz, Fraktionspräsident FDP Obwalden

Telefon: 079 756 58 14

E-Mail: Roland.Kurz@parl-ow.ch

Datum: 15.5.24

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 27. Mai 2024.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage auführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 61 70
finanzdepartement@ow.ch

STAATSVERWALTUNGSGESETZ (GDB 130.1)

Art. 46 Abs. 3	Befürworten Sie den neuen Art. 46 Abs. 3 (Anpassungen Probezeit)?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Eine Anpassung der Probezeit hat für den Arbeitgeber und Arbeitnehmenden beidseitig Vor- und Nachteile. Uns fehlen Beispiele weshalb diese Anpassung nötig wäre. Aus diesem Grund kein Ja oder Nein.	

Art. 50 Abs. 2	Befürworten Sie den geänderten Art. 50 Abs. 2 (Verlängerung Dienstverhältnis bis max. 70. Altersjahr)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Wird von der FDP.Die Liberalen begrüsst. Somit kann unter anderem dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden und ergibt die Möglichkeit auf eigenen Wunsch länger zu arbeiten, sofern man physisch in der Lage ist.	

Art. 54 Abs. 1 und 2	Befürworten Sie den geänderten Art. 54 (Anpassung Wohnspflicht im Kanton)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Es ist nicht zwingend nötig, im selben Kanton zu wohnen. Somit stimmen wir dieser Anpassung zu. Die Frage stellt sich jedoch, ob der Kanton noch Dienstwohnungen benötigt und ob solche aktuell genutzt werden? Zudem ist nicht klar ersichtlich, wer diese Dienstwohnung finanziert, oder finanzieren würde? Kanton oder Mitarbeiter?	

Art. 61 Abs. 3	Befürworten Sie den geänderten Art. 61 Abs. 3 (Präzisierung Abgangsschädigung)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Im Sinne der Präzisierung des Artikels für uns in Ordnung.	

PERSONALVERORDNUNG (GDB 141.11)

Art. 17 Abs. 2 und 3	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 17 (Präzisierung Abgangsschädigung)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Absatz 2 sollte man belassen aufgrund fehlender Kosten. Es ist im Bericht nicht ersichtlich, wie hoch die Kosten solcher Entschädigungen geschätzt werden. Absatz 3 kann angepasst werden im Sinne einer Präzisierung.	

Art. 18 Abs. 1 und 4	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 18 (Anpassung Ferienanspruch) und die damit zusammenhängenden Änderungen in Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 der Lehrpersonenverordnung (GDB 410.12)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
----------------------	--	---

Bemerkungen	Wir sind der Meinung, dass man auf die flexiblen Arbeitszeiten zurückgreifen sollte. Der Kanton bietet viele verschiedene, wertvolle Arbeitszeitmodelle. Zudem stellt sich die Frage, wie die zusätzlichen Ferientage und die entsprechende Arbeit erledigt wird. Es wird bereits jetzt über eine hohe Arbeitslast berichtet. Bei einer Änderung sollte klarer ersichtlich sein wie hoch die Folgekosten sind. Uns ist aber auch bewusst, dass die Situation im Quervergleich unterdurchschnittlich ist. Falls eine Anpassung erfolgen muss / soll, könnte man sich auch an Zug orientieren, welcher ein Mittelweg darstellt. Artikel 4 wird sehr begrüsst, damit das Management der offenen Ferientage klar geregelt ist.
-------------	--

Art. 27 Abs. 1 bis 3	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 27 (Anpassungen bei der Treueprämie)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Die Anpassung und vor allem das Abkommen von fixen Beträgen hin zu Prozenten des Lohnes wird begrüsst. Zudem sind die ausgewiesenen Mehrkosten im Rahmen und die Treue soll belohnt werden.	

Art. 33 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 33 Abs. 2 (Vereinfachung Familienzulage)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Abs. 2 soll belassen werden. Die ausgewiesenen Mehrkosten von 130'000.- sind zu hoch. Es fehlen konkrete Angaben (Fakten und Zahlen) zur Aussage «sehr grosser administrativer Aufwand».	

Art. 34 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung von Art. 34 Abs. 2 (Mutterschaftsurlaub)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Ist Zeitgemäss	

Art. 34a Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung von Art. 34a Abs. 2 (Vaterschaftsurlaub)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Ist Zeitgemäss	

WEITERE BEMERKUNGEN

Im Allgemeinen sind die Anpassungen eine logische Folge der aktuellen Lage auf dem Personalmarkt. Die Folgekosten sind jedoch nicht immer kohärent ausgewiesen, was eine klare Meinungsbildung erschwert.

Es wurde auf Vergleiche zu den anderen Kantonen hingewiesen, jedoch fehlte die Grundlage (z.B. eine Vergleichstabelle) in den Vernehmlassungsunterlagen.

Zudem sollte in Anbetracht der aktuellen Finanzlage des Kantons nicht auf Vorrat Geld ausgegeben werden, wie mit der Anpassung des Artikels 33 Abs. 2 erfolgen würde. Die verschiedensten Arbeitsmodelle des Kantons sollten aktiver vermarktet werden, da dies ein klarer Vorteil ist.